

fatius selbst könnte bei einer letzten Ueberprüfung den Schluss gemildert¹, die Verallgemeinerung der Anklage eingeschoben, aber er kann niemals den Satz über Karl Martell niedergeschrieben haben. Zwar dass Bonifatius so dachte, dass Karl Martell auch ihm als der Kirchenräuber galt, als der er in der spätern Ueberlieferung fortlebte, möchte ich nicht bezweifeln. Hat doch Bonifatius in die Canones des Concilium Germanicum mit aller Schärfe das Gelöbniß der Rückerstattung des entfremdeten Kirchenguts aufnehmen lassen, obwohl die Forderung schon nach Jahresfrist auf der Synode von Estinnes als praktisch undurchführbar fallen gelassen werden musste². Aber er wird sich gehütet haben, ein solches Urteil schriftlich niederzulegen. Gleiche Rücksichtnahme aber band Ekbert von York nicht; im Gegenteil, dem Metropolit der Angeln mochte es sogar recht willkommen sein, die Beispiele vom gottlosen Leben und üblen Ende böser Fürsten, die Bonifatius nur aus der anglischen Geschichte zusammengelesen hatte, durch ein fränkisches Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit zu bereichern. Die Kenntniß der Tatsachen konnte ihm bei dem regen Nachrichtendienst, den man damals mit dem Festland unterhielt, nicht fehlen.

Man hat früher diesen Satz stets mit den Schauernären in engste Beziehung gesetzt, die bald über den Ausgang Karl Martells umliefen, deren frühestes Zeugnis das von Hinkmar von Reims verfasste Schreiben ist, das im Jahr 858 der westfränkische Episkopat aus Quierzy an Ludwig den Deutschen richtete³.

Als der 'interpolierte Bonifatius-Brief' erscheint denn auch unsere Stelle von Roth, Beneficialwesen⁴ bis herab auf Dümmlers Ausgabe⁵ und Mühlbachers Regesten⁶. Mit Unrecht! Sie enthält nichts von der angeblichen Vision des Bischofs Eucherius von Orléans und nichts von dem

1) Es darf nicht verschwiegen werden, dass der geänderte Schluss ('Valere celsitudinem tuam et bonis moribus proficere optamus') starke wörtliche Anklänge an den Schluss des Begleitschreibens an Ekbert zeigt ('Valere beatitudinem tuam et sacris virtutibus proficere in Christo optamus') und dadurch auf Bonifatius-Diktat hinweist; aber dieses Begleitschreiben konnte auch Ekbert selbst den nächsten und besten Anhalt bei seinen Milderungsversuchen bieten. 2) nr. 56 S. 99 'Et fraudatas pecunias ecclesiarum ecclesiis restituimus et reddimus' und die fast vollständige Zurücknahme dieser Bestimmung ebenda S. 102. 3) Ueber diese Synodalerklärung vgl. Dümmler, Gesch. d. ostfränkischen Reichs, 2. Aufl., I, 435 ff. 4) Paul Roth, Geschichte des Beneficialwesens, stellte S. 327 ff. als erster die Zeugnisse für die an das Ende Karl Martells sich knüpfende Sagenbildung zusammen. 5) MG. Epp. III, 444 A. 5 die Stelle als 'adulterinum additamentum' bezeichnet. 6) nr. 43 a.